

Epidemierecht

LVwG 30.8-6474/2022 vom 13.09.2022

Der Inhaber einer Betriebsstätte ist gemäß § 8 Abs 3 und Abs 4 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr. 104/2020, nicht nur verpflichtet, die Gäste zu informieren und aufzufordern, sondern hat Sorge dafür zu tragen, dass die Covid-Bestimmungen eingehalten werden. Reichen Informationen und Aufforderungen zur Einhaltung der Covid-Bestimmungen nicht aus, muss der Inhaber der Betriebsstätte entweder die Dienstleistungen unterlassen oder die Einhaltung der Covid-Bestimmungen durch ein ausreichend wirksames Regel- und Kontrollsystem sicherstellen.

LVwG 30.8-1850/2021 vom 15.07.2022

Dadurch, dass sich die Beschwerdeführerin grundsätzlich geweigert hat, ihren Ausweis gemeinsam mit der von ihr vorgezeigten Befreiung von der Trageverpflichtung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung vorzuweisen, hat sie nicht glaubhaft gemacht, dass ihr das Tragen eines eng anliegenden Mund- Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Baurecht

LVwG 50.14-5887/2022 vom 15.11.2022

Ein durch ein Bauvorhaben indiziertes erhöhtes Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen stellt keine Verletzung des Nachbarrechtes auf Immissionsschutz nach § 26 Abs 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG 1995) dar.

LVwG 80.40-6628/2022 vom 18.10.2022

Aus der reinen Meldung an die Behörde über eine vermeintlich konsenslose Bautätigkeit, ergibt sich noch kein Antrag auf Baueinstellung oder Baubeseitigung iSd § 41 Abs 6 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk BauG 1995). Dies gilt selbst dann, wenn diese „Bauanzeige“ von der Behörde erster Instanz niederschriftlich protokolliert worden ist. Hierdurch wird auch noch keine konkrete Entscheidungspflicht der Behörde ausgelöst. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die Anzeigenleger, unabhängig von einer allfälligen Eigenschaft als Nachbarn iSd § 4 Z 44 Stmk BauG 1995, keinen Anspruch auf bescheidmäßige Entscheidung der Sache erworben haben und daher auch nicht legitimiert sind, eine Säumnisbeschwerde zu erheben.

Verkehrsrecht

LVwG 30.30-6882/2022 vom 28.10.2022

Das Vorbeifahren an einem vor einem Zebrastreifen anhaltenden Bus, der kurvenbedingt beide Fahrstreifen benützt, im Bereich einer Kurve auf der Kurveninnenseite stellt grundsätzlich ein gefährliches Fahrmanöver dar, bei welchem die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, sodass der Lenker verpflichtet ist, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen an einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet.

LVwG 30.6-6248/2022 vom 02.11.2022

Der Inhaber eines Unternehmens fällt, wenn er ein Firmenfahrzeug lenkt, grundsätzlich in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 561/2006 und kann somit im Rahmen einer Fahrt mit einem LKW „Fahrer“ im Sinne des Art. 4 lit. c dieser Verordnung sein. Zwar geht es in dieser Verordnung einerseits um Sozialvorschriften für Arbeitnehmer im Straßenverkehr; das weitere Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr würde aber konterkariert, wenn Eigentümer von Unternehmen bzw. Lastkraftwagen etwa von den Bestimmungen über Kontrollgeräte als essentielles

Mittel zur Überwachung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, wie sie in dieser Verordnung enthalten sind, gänzlich befreit wären.

LVwG 42.15-7217/2022 vom 25.11.2022

Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in welchem über die Begehung der als Grundlage der Entziehung angenommenen Übertretung entschieden wurde, entfaltet Bindungswirkung für das Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung, wenn in dem eingestellten Verwaltungsstrafverfahren eine materielle Prüfung des Sachverhaltes stattgefunden hat. Es besteht dann keine Bindung an eine Verfahrenseinstellung, wenn diese aus rein formalen Gründen erfolgt ist.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-8285/2022 vom 16.12.2022

Aus § 356 m1 Abs 2 iVm § 365 n1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ergibt sich, dass – auch aufgrund der dort normierten Grenzen für Barzahlungen - nicht alle Handelsgewerbetreibenden zur Erstellung einer Risikobewertung iSd § 365 n1 GewO 1994 verpflichtet sind.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.16-6651/2022 vom 03.01.2023

Die Bezeichnung von Polizeibeamten im Zuge einer Amtshandlung als „Kandidaten für das Kriegsverbrechertribunal“ stellt eine Verletzung des öffentlichen Anstandes gemäß § 2 Abs 1 Steiermärkisches Landes- Sicherheitsgesetz (StLSG) dar.

Vergaberecht

LVwG 44.22-6956/2022 vom 16.11.2022

Rechtssatz 1

Ein Unternehmer ist nicht dazu gehalten, aktiv und laufend bei einem Auftraggeber nachzufragen, ob bzw. unter welchen Umständen eine erneute Beschaffung iSd Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) geplant ist.

Rechtssatz 2

Eine offenkundig unzulässige Vorgangsweise einer Auftraggeberin/eines Auftraggebers iSd § 22 Abs 3 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018 (StVergRG 2018) liegt vor, wenn keine fachkundige Kostenschätzung der Beschaffung vorgenommen wurde und somit eine ausreichende Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften und deren Anwendung außer Acht gelassen wurde.